jobcenter FRG
Freyung-Grafenau

MAT
Ermessen lenkende Weisungen 2016

Allgemeines

Die fachlichen Hinweise zu Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 SGB III sollen die Jobcenter (JC) bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung von MAT unterstützen und die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistung regeln.

https://www.baintranet.de/001/003/Documents/GA-SGB-II-NR-18-2012-07-10-Anlage1.pdf

Bei MAT handelt es sich um eine Ermessensleistung im SGB II. Diese das Ermessen lenkenden Weisungen (ErmlW) werden erlassen, um der Integrationsfachkraft (IFK) eine -im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu ermöglichen.

Ziel:

Ziel und maßgebliche Voraussetzung ist, dass mit Hilfe dieser Leistung
- die Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt,
- die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- die Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme gelingt

und in der Folge
- sich die Aussicht auf eine nachhaltige Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert bzw.
- durch Arbeitsaufnahme eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit in Aussicht ist.

Mit der neu eingeführten **Gutscheinvariante** wird der eLb hinsichtlich seines eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert und gleichzeitig seine Eigenverantwortung, sein Entscheidungs- und Wahlrecht gestärkt.

Förderungsfähiger Personenkreis:

Auf Basis der Stärken- und Potentialanalyse legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob eine MAT für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme (Angebot oder AVGS-MAT) erfolgt.
Der Produkteinsatz MAT kommt für alle Profillagen in Betracht. Er kann bei folgenden Handlungsstrategien im Rahmen des 4PM empfohlen werden (Stand: April 2012):
- Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren
- integrationsrelevante Sprach- und Fremdsprachenkenntnisse erwerben
- Leistungsfähigkeit/Motivation feststellen
- Leistungsfähigkeit fördern
- Perspektiven verändern
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken

- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen u.a.

Verfahren:

- Maßnahmezugang: Ermessensentscheidung der IFK, ob direkte Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme oder Angebot der Teilnahme über AVGS-MAT sinnvoller ist. AVGS-MAT wird bei Motivationsdefiziten und komplexen Profillagen als problematisch gesehen. Bei kurzfristigem Maßnahmebeginn erscheint ebenfalls Zuweisung zielführender.
- Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatzes müssen vor Zuweisung bzw. Ausstellung des AVGS-MAT
    - das Profiling und die Handlungsstrategie aktualisiert und
    - die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.
- AVGS-MAT
    - Konkrete Zusicherung i.S.d. § 34 SGB X!
    - bei marktnahen Profillagen erfolgversprechender als bei komplexen Profillagen
    - Für eine effektive Integrationsstrategie sollte die Gültigkeitsdauer des AVGS auf max. drei Monate begrenzt werden.
    - Maßnahmeziel und –inhalte sollen detailliert und nachvollziehbar formuliert sein (vgl. Ausrichtung auf Handlungsbedarfe und Integrationsstrategie bzw. Zieltätigkeit!)
    - Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen MAbE-Maßnahmezielen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) sollte nur erfolgen, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie zielorientiert unterstützt. Der Fokus ist auf die schrittweise Bearbeitung der Handlungsbedarfe zu legen.
    - regionaler Gültigkeitsbereich: Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren (siehe auch Absprache zu Eigenbemühungen). Der regionale Gültigkeitsbereich ist auf dem AVGS zu vermerken.
- Die zentralen BK-Vorlagen (s. BK-Browser über coSach) sind zu nutzen.
- EV: Eine Maßnahme-Zuweisung ist in die EV aufzunehmen. Bei AVGS-MAT ist sowohl die Ausstellung wie auch die Einlösung jeweils in einer EV zu dokumentieren. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen ist sanktionsbegründend.
- Das Teilnehmer- und Absolventenmanagement ist zu beachten (vgl. durchgehende Betreuung, anschließend Prüfung des Bewerberprofils und des Handlungsbedarfes).

Anforderungen an Träger bzw. Maßnahme (betr. v.a. AGT)

a) Träger von Maßnahmen bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS).
b) Bei der Beauftragung von Arbeitsmarktdienstleistern mit der Durchführung von Maßnahmen gilt grundsätzlich das Vergaberecht (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe). Die Nutzung der regionalen Einkaufszentren (REZ) wird empfohlen.
c) Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber sind zeitlich limitiert auf 6 Wochen, bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten max. 6 Kalenderwochen. Bei Langzeitarbeitslosen oder U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen kann die betriebliche Erprobung bis zu max. 12 Wochen (max. 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) zielführend sein (§ 16 Abs. 3 SGB II).
d) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist bis zu 8 Wochen möglich, davon max. 6 Wochen bei einem Arbeitgeber (s.o.).
e) Sinnstiftende oder marktnahe Arbeiten speziell beim MAT-Träger sind zeitlich unbegrenzt möglich, sofern der aktivierende Ansatz im Vordergrund steht. Sonstige fördernde Maßnahmeinhalte müssen parallel fortgesetzt werden. Eine Wettbewerbsverzehrung muss ausgeschlossen werden.

Förderdauer:

Die konkrete Teilnahmedauer des eLb an der MAT wird im Jobcenter festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT.

Förderhöhe:

Die Kostenerstattung für den Teilnehmer umfasst die Übernahme aller teilnehmerbezogenen notwendigen und angemessenen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme stehen. Erstattungsfähig sind auch Kosten, die durch die Teilnahme ausgelöst werden (z.B. Gesundheitspass).

Dokumentation des Ermessens (siehe fachliche Hilfen):

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer MAT um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen.
Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAT bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des AVGS-MAT. Sie ist mit Angabe

- des Maßnahmeträgers,
- des Maßnahmeziels,
- der Maßnahmenummer und
- des Maßnahmezeitraums

in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.
Bei der Ausstellung des AVGS-MAT sind die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.
Wird der eLb nicht im Rahmen der MAT in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

In Maßnahmen mit produktionsorientierten Arbeiten oder Tätigkeiten bei einem Träger ist zu begründen und zu dokumentieren,

- inwiefern die Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, sehr personenbezogen Fertigkeiten und Fähigkeiten des eLb festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, und
- dass die konzeptionellen Anforderungen an den Träger gegeben sind.

Ferner ist zu begründen und zu dokumentieren, dass eine betriebsnahe Kenntnisvermittlung im Rahmen einer MAG innerhalb der dafür vorgesehenen zeitlichen Grenzen von maximal zwölf Wochen nicht ausreichend ist.

Nachhaltung:

Jeder Förderfall wird seitens der Integrationsfachkraft geprüft mit **Fördercheck** hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirkung und Wirtschaftlichkeit.
Ein **UFa-Checkbogen** zur Prüfung der sonstigen korrekten Abwicklung (s. Beachtung der Förder- und Dokumentationsvorschriften) liegt vor und ist zu verwenden.
Der gesamte Vorgang mit Fördercheck und UFa-Checkbogen als Deckblatt geht über den Teamleiter an die Sachbearbeitung AGT.

18.01.2016
Gastinger, Teamleiter Markt&Integration